

Unser Sudetenland

Zollerleichterungen im Warenverkehr zwischen dem Sudetengebiet und dem Reichsprotectorat sowie der Slowakei

Am 1. April 1939 fielen mit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes die Zollgrenzen zwischen dem Altreich und dem Land Österreich und zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Altreich und dem Lande Österreich fort. Von diesem Zeitpunkt ab sind die in § 3 der Verordnung über die Einführung deutscher Zollvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1420) vorgesehenen Zollerleichterungen gegenstandslos geworden, die für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Böhmen und Mähren und zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Slowakei bestanden haben.

Im Hinblick auf die enge Verknüpfung der sudetendeutschen Wirtschaft mit der Wirtschaft in Böhmen und Mähren und in der Slowakei bedurfte es einer zollrechtlichen Regelung, die über den 1. April 1939 hinaus weitere Zollerleichterungen vorsieht. § 1 der Verordnung bestimmt daher, daß Waren, die in dem Protectorat Böhmen und Mähren oder in der Slowakei ihren Ursprung haben, bei der Einfuhr in die sudetendeutschen Gebiete vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit bleiben. Die Abgabenvergünstigung wird aber nur gewährt, wenn die Waren in den sudetendeutschen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden.

Von der Abgabenvergünstigung ausgenommen sind die der Bewirtschaftung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unterliegenden Waren der Tarifnummern 1 bis 27, 30 bis 67, 100 bis 140, 157, 160 bis 219 des deutschen Gebrauchszolltarifs (§ 2 Abs. 1 der Verordnung). Nach § 2 Abs. 2 kann aber auch für diese Waren der Reichsminister der Finanzen nach Benehmen mit den beteiligten Reichsministern Zoll- und Umsatzausgleichsteuerfreiheit unter den gleichen Bedingungen wie im § 1 zubilligen.

Die Verordnung trat am 1. April 1939 in Kraft. Wann sie außer Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern. (S/1769)

Uhrmacherinnung der Kreise Troppau-Jägerndorf-Freudenthal und Neutitschein

Das Punzierungsamt in Mährisch-Schönberg teilte mir mit, daß wieder eine Nebenstelle des Punzierungsamts in Troppau errichtet wird. Amtstage finden jeden 1. und 15. des Monats in den Räumen des Eichamts Troppau, Friedhofgasse 9, statt. Annahme der Waren vorläufig von 11 bis 13 Uhr. Erster Amtstag war am 1. April 1939. Dringende Arbeiten in der Zwischenzeit können an das Punzierungsamt in Mährisch-Trübau gesandt werden. (S/1797) Adolf Kuntzsch, Oberinnungsmeister.

Zollerleichterungen im Ostraum

Mit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes am 1. April 1939 fielen die Zollgrenzen zwischen dem Altreich und dem Land Österreich und zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Altreich und dem Land Österreich fort. Im Hinblick auf die enge Verknüpfung der sudetendeutschen Wirtschaft mit der Wirtschaft in Böhmen und Mähren und in der Slowakei bedurfte es einer zollrechtlichen Regelung, die über den 1. April 1939 hinaus weitere Zollerleichterungen vorsieht. Eine Verordnung bestimmt daher, daß Waren, die in dem Protectorat Böhmen und Mähren oder in der Slowakei ihren Ursprung haben, bei der Einfuhr in die sudetendeutschen Gebiete vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit bleiben. Die Abgabenvergünstigung wird aber nur gewährt, wenn die Waren in den sudetendeutschen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden.

Von der Abgabenvergünstigung ausgenommen sind die der Bewirtschaftung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unterliegenden Waren der Tarifnummern 1-27, 30-67, 100-140, 157, 160-219 des deutschen Gebrauchszolltarifs (§ 2 Abs. 1 der Verordnung). Nach § 2 Abs. 2 kann aber auch für diese Waren der Reichsminister der Finanzen nach Benehmen mit den beteiligten Reichsministern Zoll- und Umsatzausgleichsteuerfreiheit unter den gleichen Bedingungen wie im § 1 zubilligen.

Die Verordnung ist am 1. April 1939 in Kraft getreten. (S/1769)

Für die Werkstatt

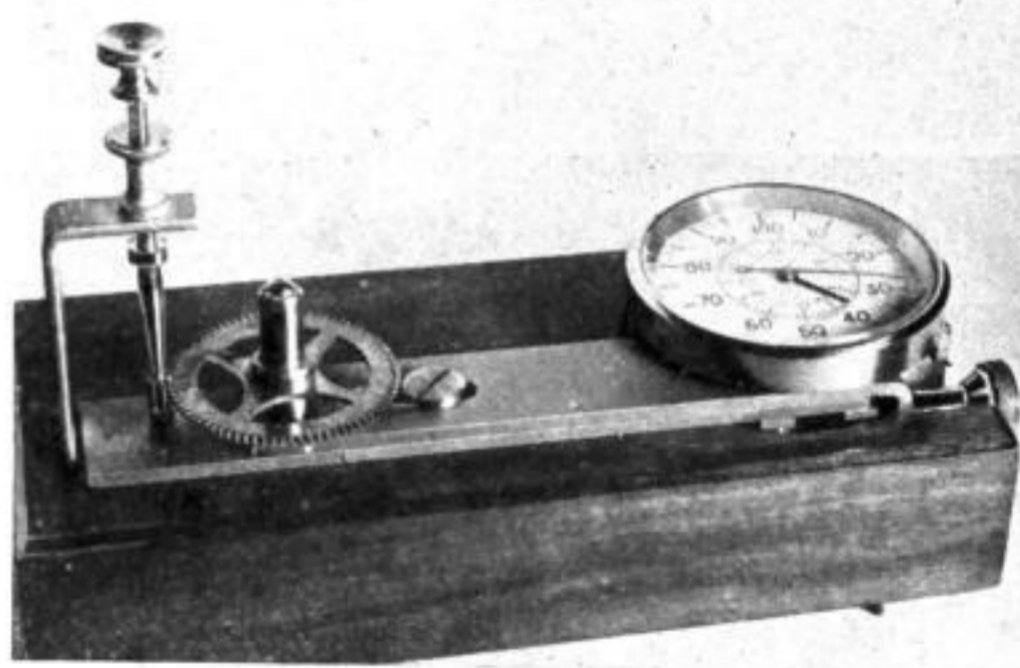
Eingriffsmodell mit Mikrometer

Neben unzähligen Modellen, die die Industrie zur Verfügung stellte, führt die „Fliegende Schule“ des Reichsinnungsverbandes auch Geräte mit, die der Schulungsleiter Müller auf Grund seiner Erfahrung selbst entworfen und auch selbst gebaut hat.

Ein solches, neuartiges Anschauungsmodell ist die Darstellung eines Eingriffs, dessen verstellbarer Schlitten mit einem Mikrometer gekoppelt ist. Dadurch wird erstmalig deutlich gezeigt, daß schon eine Verschiebung von $\frac{1}{10}$ mm bei einem Großuhreingriff ausreicht, um eine merkliche Störung des richtigen Zusammenarbeitens von Rad und Trieb herbeizuführen.

Die Kurssteilnehmer haben also Gelegenheit, sich praktische Sicherheit anzueignen in der Beurteilung und Berichtigung solcher Fälle. Mit der Rändelschraube — die mit Gegenmutter gegen unbeabsichtigte Lösung gesichert ist — kann das auswechselbare Trieb sanft festgeklemmt werden, damit alles Augenmerk auf den Eingriff selbst gerichtet werden kann.

Die rechts in den Holzsockel eingelassene große Schraube für die Verstellung des Schlittens mit dem Rad



Aufn.: Uhrmacherkunst

Ein interessantes Eingriffsmodell mit Mikrometer der „Fliegenden Schule“

wird langsam betätigt, während die andere Hand den Eingriff durchführt. Dadurch wird unter Beobachtung des Mikrometerzeigers klar, wie stark sich die Veränderung der Eingriffstiefe in Bruchteilen eines Millimeters auswirkt.

(III/2109)